



# Gonze & Schüttler AG

## Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

## Steuervergünstigungen für Eltern und Kinder

Steuervergünstigungen und Freibeträge für Familien und Alleinstehende mit Kindern unterlagen in den vergangenen Jahren ständigen Änderungen, und zwar insbesondere bei den Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderfreibetrag und das Kindergeld. Seit 1996 wird das Kindergeld von den Familienkassen der Agentur für Arbeit bzw. den Bezügestellen der Landesbediensteten ausbezahlt. Bei der Steuererklärung wird dann eine Vergleichsrechnung (Günstigerprüfung) zwischen ausgezahltem Kindergeld und Kinderfreibetrag vorgenommen. Zusätzlich gibt es seit dem Jahr 2000 noch einen Betreuungsfreibetrag, der ebenfalls in die Günstigerprüfung einbezogen wird.

Mit dem Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag ist eine ganze Reihe von Steuervergünstigungen verbunden. Der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Grenze für die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen, um nur einige zu nennen, und nicht zuletzt auch die Ortszulage für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Die zahlreichen Vorschriften und Bedingungen zur Beantragung des Kindergeldes haben bei vielen Steuerbürgern zu einer Verunsicherung geführt mit der Folge, dass gerade Eltern mit volljährigen Kindern Leistungen gar nicht mehr beantragen, weil sie der Auffassung sind, dass ihnen kein Kindergeld mehr zusteht.

Kindergeld wird regelmäßig für Kinder mit Wohnsitz im Inland bis zu deren 18. Geburtstag gezahlt

	im Jahr 2016	im Jahr 2017	im Jahr 2018
für das 1. und 2. Kind	190 €	192 €	194 €
für das 3. Kind	196 €	198 €	200 €
für das 4. und jedes weitere Kind	221 €	223 €	225 €

Nach Vollendung des 18. Geburtstags ist die Zahlung des Kindergeldes bis maximal zum 25. Geburtstag möglich. Hier sind aber besondere Anspruchsvoraussetzungen zu beachten. Für Kinder, die bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind, wird Kindergeld bis zum 21. Geburtstag bezahlt. Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, besteht längstens bis zum 25. Geburtstag Anspruch auf Kindergeld.

Doch auch für Kinder unter 18 Jahren, die Kindergeld erhalten, gibt es noch zusätzliche Möglichkeiten, steuerliche Vergünstigungen auszuschöpfen – sei es Schulgeld oder Kinderbetreuung (Kindereinrichtung, Tagesmutter). Vielleicht betreut ja auch Oma die Kleinen: Dann sollten Sie prüfen, ob es sich rechnet, ein Entgelt zu bezahlen, das Sie steuermindernd im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses – entweder in Form eines Minijobs (20 % der Aufwendungen, maximal 510 € jährlich) oder in Form eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € jährlich) – geltend machen können. Ob und in welcher Höhe sich eine solche Gestaltung lohnt, ist im Vorfeld sorgfältig zu prüfen.

Ist ein Kind behindert, kann der Pauschbetrag für Behinderte auf die Eltern übertragen werden. Schwerbehinderte Kinder erhalten, sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, Kindergeld ohne Altersbeschränkung. Doch auch hier sind die Einkommensgrenzen zu beachten.

Kinderbetreuungskosten werden seit 2012 steuermindernd i.H.v. 2/3 der Aufwendungen, höchstens bis zu einem Betrag von 4.000 € jährlich je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt. Dies gilt unabhängig vom Status der Eltern einheitlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Infos finden Sie auch unter [www.steuer-gonze.de](http://www.steuer-gonze.de)  
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**